



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 1. Februar 2006

Nummer 4

Inhalt	Seite
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2004 (RAP Stra 04)	98
Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR)	99
Änderung des Erlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von Mietwohnungen (Wohnraumanpassungserlass)	99
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Behandlungsrichtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz für den Nationalpark Unteres Odertal - Projektcomplex: Wegenetz im Nationalpark Unteres Odertal	99
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 4/2006	

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2004 (RAP Stra 04)

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nr. 1/2006 - Straßenbau Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung Vom 5. Januar 2006

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 12/2005 vom 20. April 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2004 (RAP Stra 04)“ bekannt gegeben.

Auf Grund neuer Regelwerke wurden neue Tätigkeitsfelder der Prüfstellen in die RAP Stra 04 aufgenommen und in die Kombinationen der Prüfungsarten und Fachgebiete eingeordnet. Stellen, die im Rahmen von Baugrunduntersuchungen und Gründungsbeurteilungen gutachterlich tätig werden, bedürfen keiner Anerkennung gemäß den RAP Stra 04.

Prüfstellen, die bisher für die Prüfungsart „Fremdüberwachungsprüfungen“ in den Fachgebieten „D: natürliche Mineralstoffe“, „E: industrielle Nebenprodukte, künstliche Mineralstoffe“ sowie „F: Recyclingbaustoffe“ anerkannt waren, können für die Prüfungsart „Baustoffeingangsprüfungen“ des Fachgebietes „Gesteinskörnungen“ nach Einreichung der zusätzlich in den RAP Stra 04 festgelegten Unterlagen ohne förmliches Verfahren anerkannt werden.

Anträge für das Fachgebiet „I: Gemische für Schichten ohne Bindemittel“ werden vergleichbar behandelt.

Für Prüfungsarten anderer Fachgebiete mit neuen Regelwerken sind die Unterlagen (zum Beispiel Prüfverfahren, Geräte) ebenfalls zu aktualisieren. Neue Anträge beziehungsweise Anträge für Erweiterungen sind gemäß den RAP Stra 04 zu stellen.

Anerkennungen von Prüfstellen anderer Bundesländer werden nach Antrag auf den entsprechenden Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg erweitert und für drei Jahre befristet. Die Berücksichtigung von Prüfstellen anderer Bundesländer erfolgt im Land Brandenburg nur für Fachgebiete mit unbefristeten Anerkennungen.

Bei der Bearbeitung der Anträge wird die Regelung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Nummer 20/2005 vom

15. August 2005 bezüglich des Höchstalters des Prüfstellenleiters und seines Stellvertreters berücksichtigt.

Prüfungen wasserwirtschaftlicher und anderer umweltrelevanter Parameter von Baustoffen und Baustoffgemischen sind von Prüfstellen durchzuführen, die hierfür von der zuständigen Wasser- beziehungsweise Umweltbehörde eines Bundeslandes anerkannt sind. Die nach RAP Stra 04 anerkannten Prüfstellen können dafür Unteraufträge vergeben.

In Brandenburg ist eine behördliche Anerkennung von Laboratorien für die Untersuchung von Stoffen zur Verwertung und von Böden hinsichtlich umweltrelevanter Parameter durch die zuständige Umweltbehörde nicht vorgesehen.

Prüfungen wasserwirtschaftlicher und anderer umweltrelevanter Parameter sind in Brandenburg von Prüfstellen durchzuführen, die in der „Liste der Laboratorien für die Durchführung von umweltrelevanten Prüfungen im Sinne der brandenburgischen Anforderungen im Straßenbau für wiederverwertbare Straßenbaustoffe, Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte“ eingetragen sind. Die Liste ist im Internet unter www.lsb.brandenburg.de abrufbar. Anträge für die Aufnahme in diese Liste sind an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu stellen.

Die Laboratorien müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Kenntnis der für Böden, Recyclingbaustoffe und/oder industrielle Nebenprodukte relevanten Untersuchungen, einschließlich der Probenvorbereitungsmethoden, der Eluat Herstellung und der zu prüfenden physikalischen, chemischen beziehungsweise physikalisch-chemischen Parameter
- Nachweis der diesbezüglich gültigen Akkreditierungs-urkunde einschließlich Anlage (bestätigt durch die Deutsche Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH, vertreten im Deutschen Akkreditierungsrat) sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an Vergleichsuntersuchungen.

Hiermit werden die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2004 (RAP Stra 04)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und der Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die RAP Stra 04 ersetzen die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 1998 (RAP Stra 98)“. Die Runderlasse des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nummer 39/1999 vom 15. September 1999 (ABl. S. 1090) und Nummer 36/2000 vom 6. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 122) werden hiermit aufgehoben. Die Bescheinigungen über die Anerkennung der Prüfstellen gemäß RAP Stra 98 verlieren am 1. Juli 2006 ihre Gültigkeit.

Im Auftrag der obersten Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg führt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg das Anerkennungsverfahren für Prüfstellen gemäß RAP Stra 04 durch. Die anerkannten Prüfstellen werden in einer Liste zusammengestellt. Diese Liste ist im Internet unter www.lsb.brandenburg.de abrufbar.

Die RAP Stra 04 sind beim FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210, 211), wird die Geltung dieses Runderlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Einführungsdatum befristet.

Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR)

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 21. Dezember 2005

1. Die Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR) vom 29. August 2002 (ABl. S. 874), geändert durch den Runderlass vom 23. September 2004 (ABl. S. 746), wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Stadtentwicklung Wohnen und Verkehr“ durch die Wörter „Infrastruktur und Raumordnung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.6 wird die Abkürzung „MSWV“ durch die Angabe „Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR)“ ersetzt.
 - c) In den Nummern 7.1.1, 7.1.2 und 8 wird die Abkürzung „MSWV“ durch die Abkürzung „MIR“ ersetzt.
 - d) In Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2006“ ersetzt.
2. Dieser Änderungserlass tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Er findet Anwendung für alle der Bewilligungsstelle vorliegenden noch nicht beschiedenen Anmeldungen und Anträge.

Änderung des Erlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von Mietwohnungen (Wohnraumanpassungserlass)

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 21. Dezember 2005

1. Der Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung der behindertengerechten An-

passung von Mietwohnungen (Wohnraumanpassungserlass) vom 16. März 2004 (ABl. S. 169) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Stadtentwicklung Wohnen und Verkehr“ durch die Wörter „Infrastruktur und Raumordnung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.3 werden die Wörter „Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ durch die Wörter „Infrastruktur und Raumordnung“ ersetzt.
 - c) In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2006“ ersetzt.
2. Dieser Änderungserlass tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Er findet Anwendung für alle der Bewilligungsstelle vorliegenden noch nicht beschiedenen Anmeldungen und Anträge.

Behandlungsrichtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz für den Nationalpark Unteres Odertal

Projektkomplex: Wegenetz im Nationalpark Unteres Odertal

Vom 21. Dezember 2005

0. Inhaltsverzeichnis

- I. Projektübersicht**
- II. Erläuterung der Ziele und Maßnahmen**
- III. Wegekarten**
- IV. Wegeverzeichnis**

I. Projektübersicht

- 1 Projektabgrenzung:** Gebiet des Nationalparks

2 Ziel der Behandlungsrichtlinie:

- Festschreibung eines Netzes von Wegen zur touristischen und wirtschaftlichen Nutzung im Nationalpark

3 Hauptmaßnahmen:

- Festlegung der touristisch nutzbaren Wege, unterschieden in Wander- und Radwanderwege und der für die weitere Nutzung erforderlichen (Wirtschafts-)Wege
- Darstellung dieser Wege in einer Karte
- Kennzeichnung der Wege
- Aktualisierung der Wanderkarte mit den festgelegten Wander- und Radwanderwegen im Nationalpark und der Nationalparkregion sowie den Reitwegen in der Region

4 Wichtige gesetzliche Grundlagen:

- § 3 NatPUOG (Zweck des Nationalparks)*
- § 6 Abs. 1 Nr. 6 NatPUOG (Gebote)*
- § 6 Abs. 2 NatPUOG (Gebote)*
- § 7 Abs. 2 Nr. 14 und 17 NatPUOG (Verbote)*
- § 8 Abs. 1 Nr. 3 NatPUOG (Zulässige Handlungen)*
- § 15 NatPUOG (Duldungspflicht)*
- § 51 BbgNatSchG (Wegemarkierung)**

5 Umsetzungsinstrumentarien/Abstimmungen:

- Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Instandsetzung und Unterhaltung
- Abstimmung mit Eigentümern/Baulastträgern
- Regelmäßige Kontrolle des Erhaltungszustandes der Wege
- Abstimmung über sonstige Nutzungen mit den zuständigen Behörden (zum Beispiel Landesumweltamt, Abt. RO, Forstverwaltungen) und den Bewirtschaftern

II. Erläuterung der Ziele und Maßnahmen

1 Ziel der Behandlungsrichtlinie

Ziel der Behandlungsrichtlinie „Wegenetz im Nationalpark“ ist es, ein ausreichend dichtes Radwege- und Wanderwegenetz für Besucher des Schutzgebietes unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Vorgaben des Nationalparkgesetzes dauerhaft festzuschreiben und somit die Nationalparkbesucher naturschutzverträglich zu lenken und zu leiten. Die Wege innerhalb des Nationalparks sollen vornehmlich von Fußgängern/Wanderern und Radwanderern genutzt werden (Nutzungsarten 1 und 2 der Tabelle unter Nummer IV.). Das Reiten soll in der angrenzenden Nationalparkregion stattfinden und dort gefördert werden. Für einheimische Kremser- und Kutschbetriebe werden Sonderregelungen (Befreiungen) ermöglicht. Gleichzeitig sollen die Wege, die für eine langfristige landwirtschaftliche (Nutzungsart 3) und sonstige Nutzung (Fischerei/Forst - Nutzungsart 4), Hochwasserschutz, Gefahrenabwehr und Ähnliches (Nutzungsart 5) erforderlich sind, dargestellt werden. Wege mit der Nutzungsart 6 sind öffentliche Straßen, die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegeben sind. Kombinationen der einzelnen Nutzungsarten sind möglich.

Die Behandlungsrichtlinie ist die Grundlage für die Erarbeitung des Wege- und Gewässerplanes im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“ und dient damit auch der Klärung der zukünftigen Eigentümer und der Träger der Baulast zur Absicherung der Unterhaltung und Herstellung der Verkehrssicherheit (siehe auch Nummer 3.1). Über den Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens wird die Behandlungsrichtlinie umgesetzt.

* Gesetz zur Errichtung eines Nationalparks „Unteres Odertal“ (Nationalparkgesetz „Unteres Odertal“ - NatPUOG) vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 106)

** Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350)

2 Inhalt der Behandlungsrichtlinie

Das touristische Wegenetz dient der Erholung und der Umweltbildung. Es soll ermöglichen, die Besucher an die Natur heranzuführen, um ihr Verständnis für diese Lebensräume und die dort ablaufenden Prozesse zu wecken. Gleichzeitig sollen alle Wege, die eine dauerhafte Nutzung der Schutzzone II gewährleisten, festgeschrieben werden.

Grundlage ist das Wegenetz der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung Unteres Odertal (AEP), in welches das Wegenetz des Entwurfs des Pflege- und Entwicklungsplanes für das Gewässerrandstreifenprojekt „Unteres Odertal“ (PEPL) aufgenommen wurde. Die notwendige Befahrung der Deichverteidigungswege durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zur Erreichung der genutzten Flächen wird durch die zuständigen unteren Wasserbehörden genehmigt. Diese Genehmigungen gelten gleichzeitig als naturschutzrechtliche Bestätigung für das zulässige Befahren des Nationalparks durch die Landwirte.

Zusätzlich sind in die Behandlungsrichtlinie die Wege aufgenommen worden, die für die gewerbliche Fischerei zum Erreichen ihrer Gewässer erforderlich sind und die Bestandteil der Fischereikonzeption sind, sowie die festgelegten Pfade für Angler durch die Schutzzone I im Bereich des Deichvorlandes an der Oder. Kurze Deichabfahrten und Zuwegungen für die gewerbliche Fischerei werden in der Behandlungsrichtlinie nicht dargestellt. Sie werden über Grunddienstbarkeiten in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung geregelt.

Die Nutzung von Wegen auf Hochwasserschutzanlagen und von Wegen, die der Gefahrenabwehr dienen, hat sich dem Hochwasserschutz unterzuordnen (Wege 5, 8, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 24, 25, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 45, 50, 51, 66, 67, 68, 72, 73, 74, 83, 100).

Wege, die ausschließlich der fischereilichen Nutzung von Gewässern dienen, die zur geplanten Schutzzone I gehören, sind mit Ausweisung der Schutzzone I nicht mehr Bestandteil der Behandlungsrichtlinie (Wege 11, 12, 26, 27, 28, 40, 41, 42, 47, 48 und 86). Das Gleiche gilt für die Nutzungsart Forstwirtschaft in der geplanten Schutzzone I (die Wege 9, 13, 14, 59 und 60 sind dann nur noch Rad- beziehungsweise Fußwege, der Weg 60 entfällt).

Die öffentlich gewidmeten Straßen sind ebenfalls Bestandteil der Behandlungsrichtlinie.

Alle aufgeführten Wege und Straßen innerhalb des Nationalparks sind in einem Wegekartensatz dargestellt und in einer Tabelle aufgelistet, in der auch die jeweiligen Nutzungsarten beschrieben sind. Kartensatz und Tabelle sind Bestandteile der Behandlungsrichtlinie (Nummern III. und IV. der Behandlungsrichtlinie).

Der Kartensatz umfasst sechs Einzelkarten, nach Nutzungsarten getrennt:

Karten 1/2: Touristisches Wegenetz, getrennt nach Fuß- und Radwegen (Nutzungsarten 1 und 2) mit Kennzeichnung der Wege, die nur im Sommer nutzbar sind

Karte 3: Wirtschaftswege für die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung der Schutzzone II (Nutzungsart 3)

- Karte 4: Wirtschaftswege für die gewerbliche Fischerei und die Angelnutzung sowie Wege für die forstliche Nutzung (Nutzungsart 4), unterschieden in dauerhaft bestehende Wege und Wege, die mit Ausweisung von Schutzzone I Flächen aufgegeben werden
- Karte 5: Wege, die für den Hochwasserschutz erforderlich sind (Nutzungsart 5)
- Karte 6: Wege und Straßen, die für den öffentlichen Verkehr einschließlich Kraftfahrzeugverkehr freigegeben sind (Nutzungsart 6)
- Karte 7: Gesamtkarte (Wege außerhalb des Nationalparks und am Rand sind ohne Berücksichtigung möglicher Nutzungen nur dargestellt, wenn ihre Verbindungsfunktion oder die Fortführung des Weges in die Region deutlich gemacht werden sollen. Sie zeigen die Vernetzung des Nationalpark-Wegenetzes mit der angrenzenden Nationalparkregion.)

3 Hauptmaßnahmen

3.1 Klärung von Eigentum und Unterhaltungsverpflichtungen

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens werden alle Eigentumsverhältnisse neu geordnet. Es ist vorgesehen, dass alle Wege in kommunales Eigentum überführt werden, ausgenommen die Wege, die sich auf Hochwasserschutzanlagen befinden und im Eigentum des Landes sind beziehungsweise als Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen eingestuft sind. Die Unterhaltung ist durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern, damit Befahrbarkeit und Begehbarkeit dauerhaft gewährleistet werden. Innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens wird auch der erforderliche Ausbaugrad der einzelnen Wege festgelegt.

Wege, die nur für die weitere Nutzung der Schutzzone II entsprechend den Zielen dieser Behandlungsrichtlinie erforderlich sind, sollten durch die jeweiligen Eigentümer unterhalten werden. Der Eigentümer kann die Unterhaltung einvernehmlich auf die Nutzer übertragen.

Die notwendigen Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen und Wege sind nur im Einvernehmen, der B 166 im Benehmen mit der Nationalparkverwaltung zulässig (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 NatPUOG).

3.2 Allgemeine Anforderungen an das Wegenetz im Nationalpark

- Herstellung und Sicherung der Erlebbarkeit des gesamten Nationalparks durch ein ausreichend dichtes Wegenetz unter Beachtung naturschutzfachlicher Erfordernisse und Verknüpfung mit dem regionalen Wegenetz
- Darstellung des Wegenetzes in einer öffentlich zugänglichen Wanderkarte „Nationalpark Unteres Odertal“
- Sicherung der eingetragenen Nutzungsmöglichkeiten
- Kennzeichnung und Beschilderung der Wege
- Herstellen der Verkehrssicherheit (Verkehrssicherungspflicht) und Instandhaltung

- Darstellung des Wegenetzes, das zur naturschutzkonformen Nutzung der Schutzzone II und zur Gefahrenabwehr erforderlich ist
- Abstimmung der Mehrfachnutzungen nach Art, Umfang und Intensität (zum Beispiel Geschwindigkeitsbegrenzungen, zeitliche Begrenzungen - Horstschutz)
- Ausstattung des Wegenetzes durch notwendige Elemente der touristischen Infrastruktur (Sitzgruppen in ausreichenden Abständen, Aussichtstürme und Aussichtspunkte, Informations- und Unterrichtstafeln, Parkplätze an den Nationalpark-Eingängen)

3.3 Festgelegte Wander- und Radwanderwege von regionaler und überregionaler Bedeutung (zum Teil außerhalb des Nationalparks)

Die bereits zwischen den zuständigen Behörden abgestimmten Wander- und Radwander- und Reitwege innerhalb des Nationalparks und der Nationalparkregion wurden in die „Topografische Karte Nationalpark Unteres Odertal 1 : 50 000 - Ausgabe mit Wanderwegen -“ aufgenommen und farblich differenziert dargestellt.

- Wanderwege

- Gebietswanderweg Geesow - Schwedt - Stolzenhagen
- Uferwanderweg Mescherin - Lunow
- Moränenweg Mescherin - Gramzow - Lychen
- Schwedter Rundweg
- Großer Gartzter Rundweg
- Rundweg Gartz - Mescherin - Geesow
- Rundweg Teerofenbrücke

- Lehrpfade

- Walderlebnispfad Teerofen/Wildbahn
- Quellerlebnispfad Densenberge
- Auenpfad Criewen (noch nicht in der Wanderkarte dargestellt)

- Radwege

- Oder-Neiße-Radweg
- Stolper-Turm-Rundweg
- Radrundweg Oder - Welse
- Uckermärkischer Radrundweg (im Bau)
- Polderwege

4 Gesetzliche Grundlagen

Gesetz zur Errichtung eines Nationalparks „Unteres Odertal“ (Nationalparkgesetz „Unteres Odertal“ - NatPUOG) vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 106)

- § 3 (Zweck des Nationalparks), letzter Satz:

Der Nationalpark dient auch einer umweltschonenden, naturnahen Erholung und der Entwicklung des Fremdenverkehrs, soweit das mit Satz 1 zu vereinbaren ist.

- § 6 (Gebote) Abs. 1 Nr. 6:

(Es ist zu gewährleisten, dass) die deutsch-polnische Zusammenarbeit in Fragen des Naturschutzes, der Umweltinformation und naturnahen Erholung verstärkt wird.

- § 6 (Gebote) Abs. 2:

Die Nationalparkverwaltung soll zur Ausführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung der Gebote nach Absatz 1 und des Zwecks nach § 3 innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Handlungsrichtlinien aufstellen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden und öffentlichen Stellen zu beachten sind. Die Handlungsrichtlinien sind mit dem Kuratorium nach § 14 Abs. 3 abzustimmen.

- § 7 (Verbote) Abs. 2 Nr. 14:

(Es ist verboten), außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege mit Kraftfahrzeugen, mit Kutschen oder Gespannen oder dem Rad zu fahren oder zu reiten.

- § 7 (Verbote) Abs. 2 Nr. 17:

(Es ist verboten) die Wege zu verlassen.

Die Verbote des § 7 Abs. 2 Nr. 14 und 17 gelten nicht für Hausgrundstücke und eingefriedete Gärten sowie für notwendige Maßnahmen zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben der Landesverteidigung, des Bundesgrenzschutzes, der Zollbehörden, der Wasserstraßenverwaltung, der Wasserbehörden, der Gewässerunterhaltungspflichtigen, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und der Polizei (§ 8 „Zulässige Handlungen“ Abs. 2), für die Landwirtschaft in der Schutzzone II (§ 9 „Landwirtschaft“), für die Forstwirtschaft in der Schutzzone II (§ 10 „Forstwirtschaft“), für die Wildbestandsregulierung (§ 11 „Jagd“) und gewerbliche Fischerei in der Schutzzone II (§ 12 „Fischerei“). Das Verbot des § 7 Abs. 2 Nr. 17 gilt nicht für die Angelfischerei in der Schutzzone II (§ 12 „Fischerei“).

- § 8 (Zulässige Handlungen) Nr. 3:

(Ausgenommen von den Verboten des § 7 sind) die notwendigen Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung der

bestehenden Straßen und Wege mit Ausnahme des Überziehens vorhandener Pflasterstraßen mit Schwarz- oder Betondecken ... im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung ..., der Bundesfernstraßen ... im Benehmen mit der Nationalparkverwaltung; diese Arbeiten sind nach Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Durchführung an den Schutzziele des Nationalparks auszurichten; des Einvernehmens oder Benehmens bedarf es nicht, wenn eine Unterhaltungsmaßnahme zur Abwehr einer konkreten Gefahr ... unmittelbar geboten ist.

- § 15 (Duldungspflicht):

Nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Nationalpark liegenden Flächen verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Verwirklichung des Zwecks nach § 3, zu dulden.

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350)

- § 51 (Wegebenutzung) Abs. 1:

Wanderwege sollen markiert werden.

5 Umsetzungsinstrumentarien für die Handlungsrichtlinie

Die Mittel zur Umsetzung sollen bereitgestellt werden durch:

Landesmittel: Mittel aus dem Flurbereinigungsverfahren
Mittel der EU: für nachhaltige ländliche Entwicklung (LEADER+, ELER); Fonds für Regionalentwicklung (EFRE-Strukturfonds)

Sonstige Mittel : Mittel des Landkreises

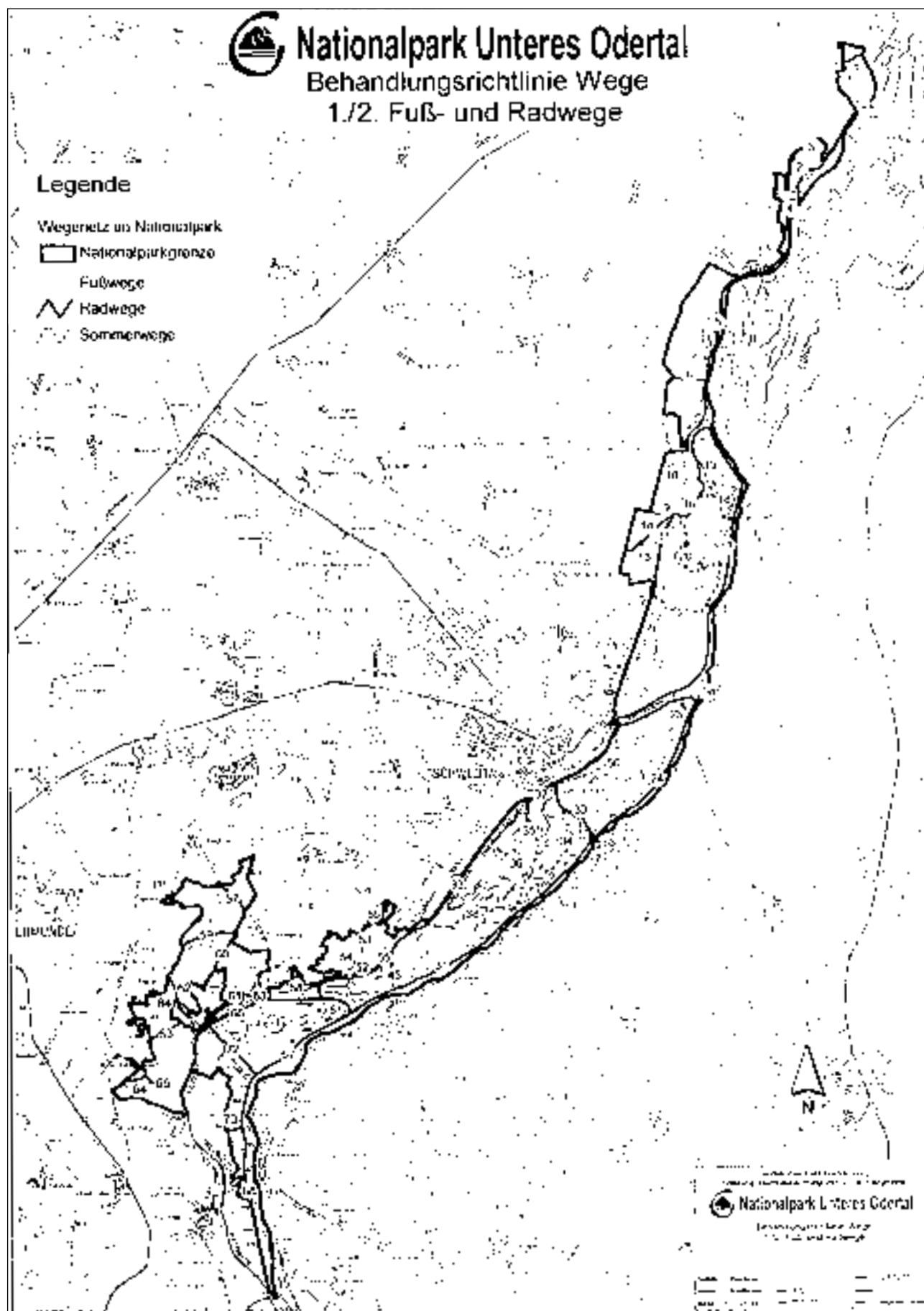
Kommunale Mittel

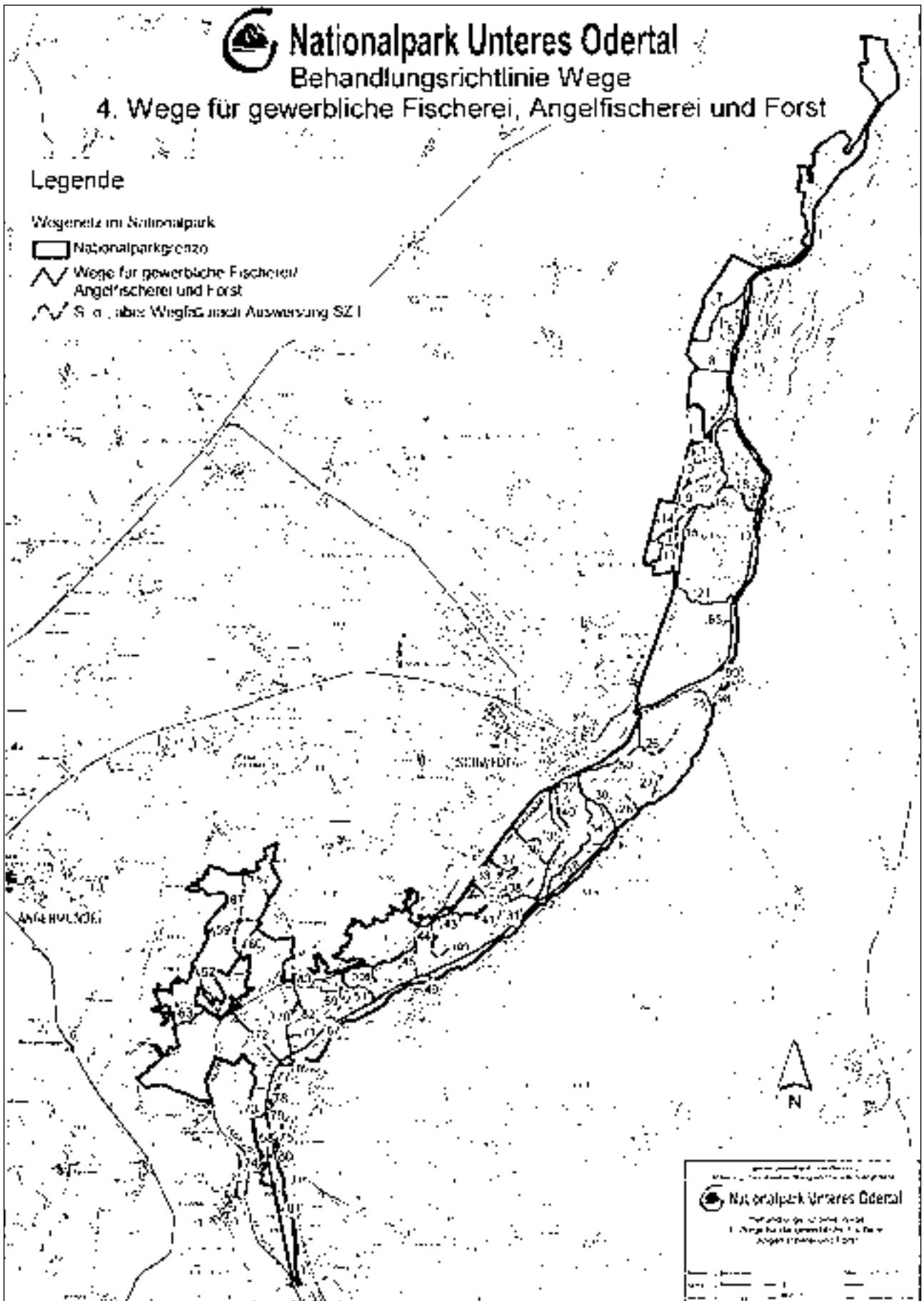
Haushaltsmittel des Nationalparks

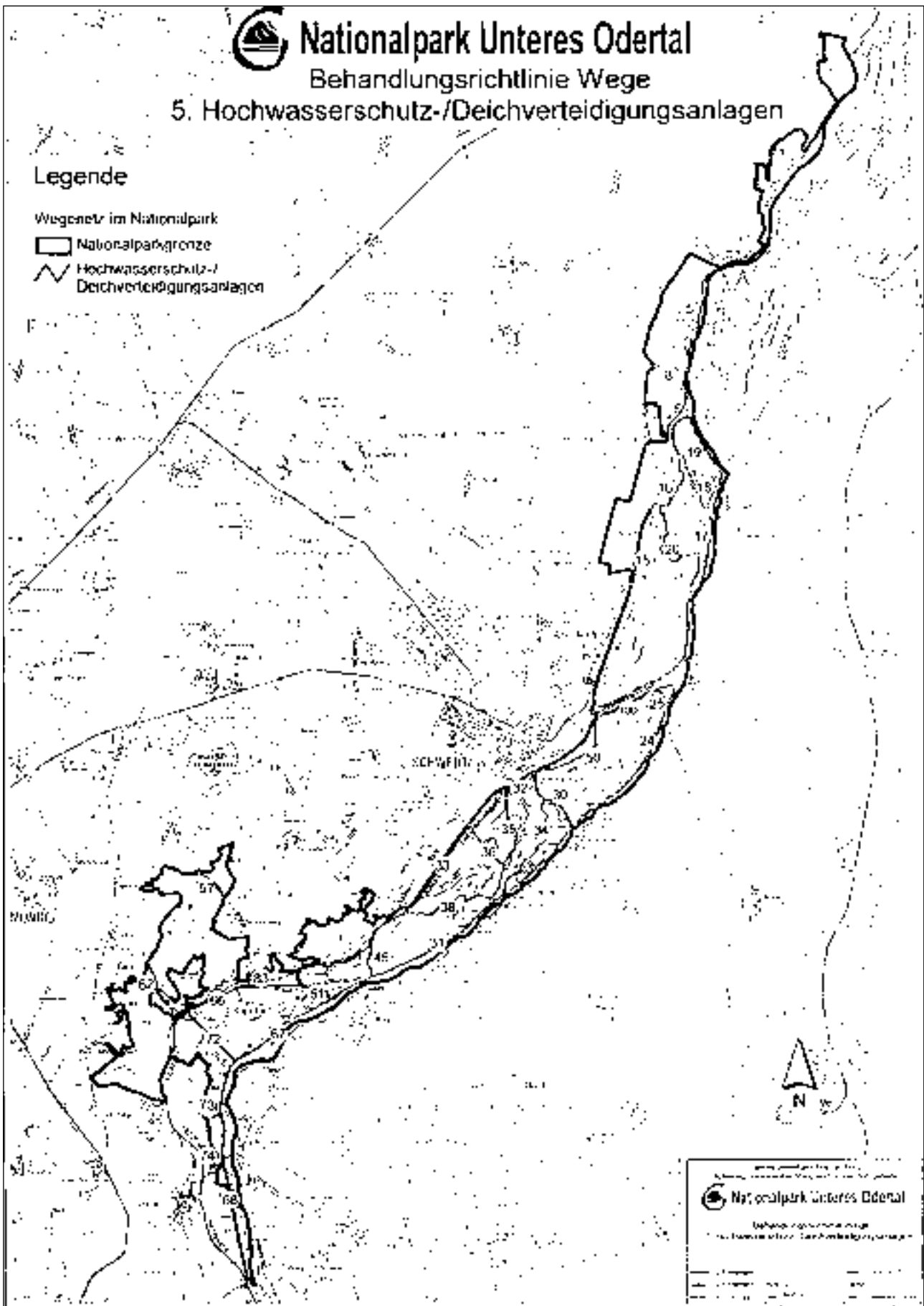
Projektmittel von Non-Governmental Organizations

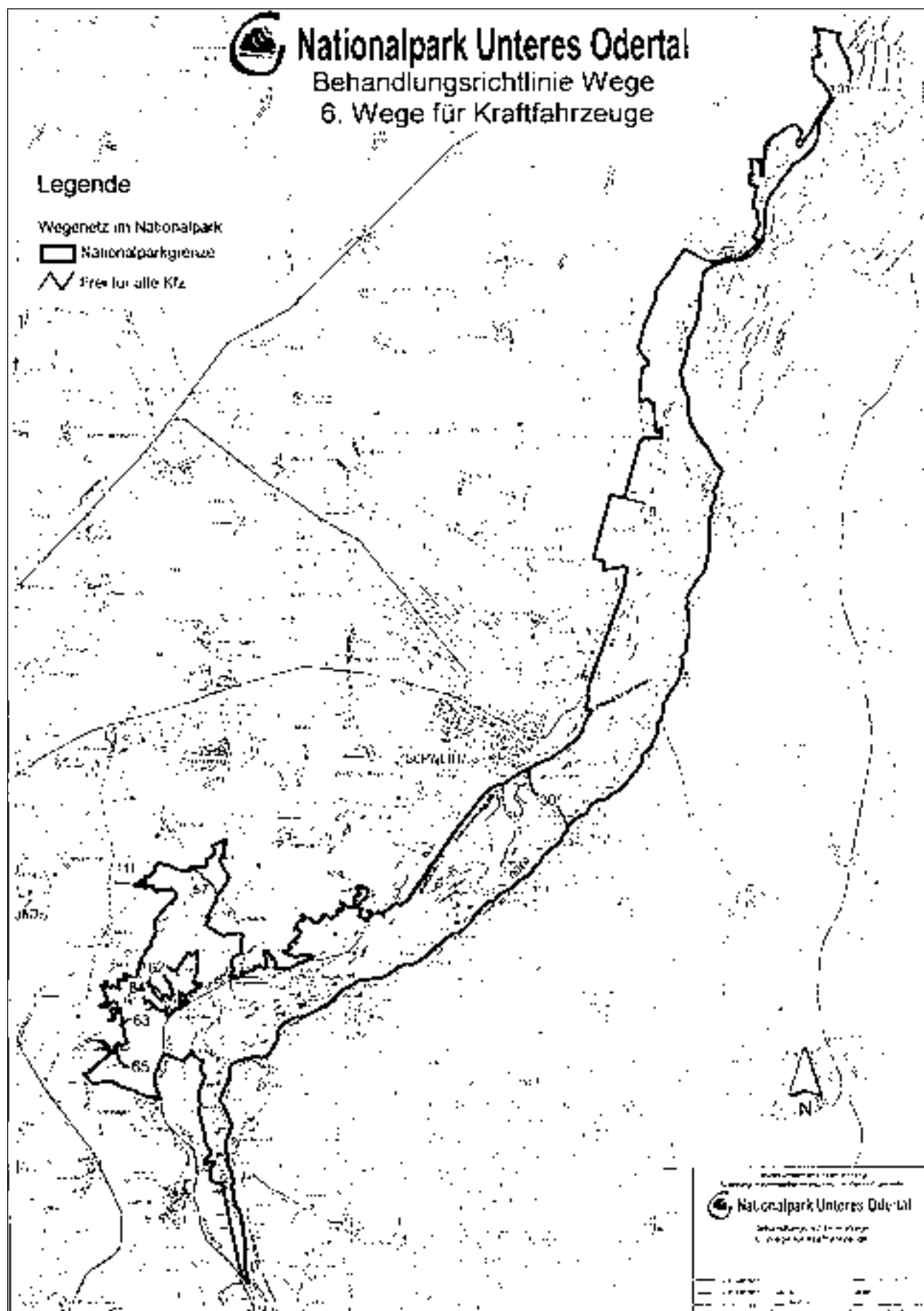
Mittel von Sponsoren und Stiftungen

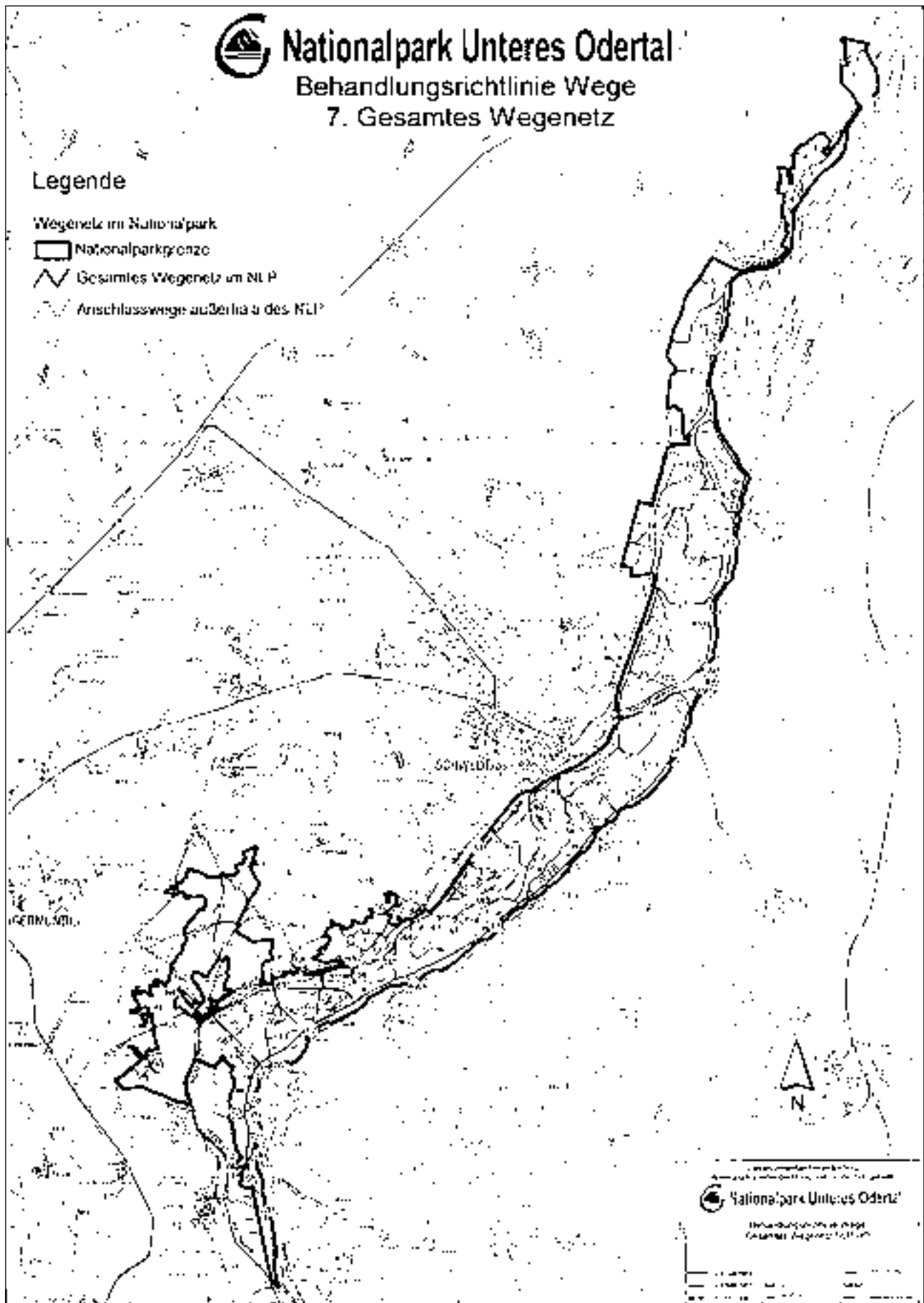
III. Wegekarten











IV. Straßen und Wege/Wegeabschnitte innerhalb des Nationalparks (Wegeverzeichnis)

Nr. NLP	Nutzungsarten						geplanter Ausbaugrad	Bemerkungen
Teilbereich Nord (Staffelde bis Teerofenbrücke)								
1	1	2					Pflaster, Spurplatten	Polder 8
2	1	2					Pflaster/Bitumen	Gartzer Schrey bis Nationalparkgrenze, ONF
3	1						unbefestigt	Rundweg Seeberge Mescherin
4	1						unbefestigt	Gartzer Schrey und Schäferberge bis Nationalparkgrenze
5	1	2		4	5		Bitumen	Deichweg bis Friedrichsthal, ONF
6			3				Spurplatten	Wirtschaftsweg Schutzzone II
7			3	4			Spurplatten	Wirtschaftsweg Schutzzone II
8	1	2	3	4	5		Spurplatten	Radweg B 2 zum Oderdeich durch den Polder 5/6
9	1	2		4		6	Bitumen, Pflaster	Teerofendamm, Teilstück ONF bis Teerofenbrücke, noch Forstwirtschaftsweg
10	1			4			unbefestigt	Gatower Weg, Teerofen nach Friedrichsthal, GGS, nicht in AEP, Nutzung durch Fischer endet mit SZ I
11				4			unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei, FWSZ I
12				4			unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei, FWSZ I
13	1			4			unbefestigt	Walderlebnispfad, noch Forstwirtschaftsweg
14	1	2		4			unbefestigt	Radweg Walderlebnispfad, noch Forstwirtschaftsweg
101	1	2				6	Bitumen	B 113 (Brücke über die Westoder bis zur Staatsgrenze)
Teilbereich Polder 10								
15	1	2		4	5		Bitumen	Deichweg von Teerofenbrücke bis Scheitdammbrücke, ONF
16	1	2		4	5		Bitumen	Deichweg von Teerofenbrücke bis Abzweig Zollweg (18)
17	1	2	3	4	5		Betonspurplatten	Deichweg, Polderrundweg von Abzweig Zollweg bis Scheitdammbrücke, Landw. bis Ausweisung SZ I
18	1	2		4	5		Betonspurplatten	Zollweg
19	1	2					Betonspurplatten	Verbindungsweg zwischen 17 und 18, AUNN
20	1	2			5		unbefestigt	Schustergrabenweg, AUNN
21	1	2		4			Betonspurplatten	Gatower Querweg, AUNN, Wirtschaftsweg für Fischerei
22			3				Betonspurplatten	Wirtschaftsweg für Schutzzone II
23			3				unbefestigt	Wirtschaftsweg für Schutzzone II, Kontrollweg für Abwasserpipeline
85				4			unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei
99				4			unbefestigt	Weg zum Auslauf der Abwasserleitung, nur für die Papierwerke
102			3				unbefestigt	Wirtschaftsweg für Schutzzone II
103			3				unbefestigt	Kontrollweg für die Abwasserpipeline
104	1	2					Pflaster/Bitumen	Verbindung zwischen den Wegen 15 und 24 über die Fußgängerbrücke an der Schwedter Schleuse
105			3				Spurplattenweg	Parallelweg zum Deich an der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße
Teilbereich Polder A/B								
24	1	2			5		Bitumen/ Betonspurplatten	Deichweg, Polderrundweg von Stadtbrücke Schwedt zur GÜST (Bitumen bis zur Schleuse)
25	1	2		4	5		Betonspurplatten	Querweg Eiswachhaus Polder B
26				4			unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei, FWSZ I
27				4			unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei, FWSZ I
28				4			unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei, FWSZ I
29			3				Betonspurplatten	Wirtschaftsweg für Schutzzone II
30	1	2	3	4	5	6	Bitumen	B 166 von Stadtbrücke Schwedt zur GÜST
31	1	2		4	5		Betonspurplatten	Deichweg von GÜST bis Abzweig Querdeich
32	1	2		4	5		Bitumen	Deichweg Stadtbrücke Schwedt bis Schöpfwerk Schwedt I
33	1	2		4	5		Bitumen	Deichweg Schöpfwerk Schwedt I bis Abzweig Querdeich, ONF
34	1	2		4	5		Betonspurplatten	„Schwedenweg“, AUNN

Nr. NLP	Nutzungsarten					geplanter Ausbaugrad	Bemerkungen	
	1	2	3	4	5			
35	1	2	3	4	5	Betonspurplatten	Weg an der „Alten Oder“	
36	1	2	3	4	5	Betonspurplatten	Landgrabenbrückenweg, AUNN	
37			3	4		Betonspurplatten	Wirtschaftsweg für Schutzzone II	
38	1	2	3	4	5	Betonspurplatten	Weg von Criewen zum Saathener Wehr (Auenpfad)	
39			3			Betonspurplatten	Wirtschaftsweg für Schutzzone II	
40				4		unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei (einschließlich Abzweig), FWSZ I	
41				4		unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei, FWSZ I	
43				4		unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei	
44			3	4		Betonspurplatten/ unbefestigt	Wirtschaftsweg für Schutzzone II	
45	1	2	3	4	5	Betonspurplatten	Weg zum Crieort, AUNN	
49				4		unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei	
50	1	2	3	4	5	Betonspurplatten	Weg am Fittesee, nicht in AEP	
51	1	2		4	5	Betonspurplatten	Querdeich	
98	1	2		4		unbefestigt	Weg vom Eiswachhaus zur Querfahrtspitze	
100			3		5	Betonspurplatten	Parallelweg zum Querfahrtdeich, Landwirtschaft bis Ausweisung Schutzzone I	
106			3			Betonspurplatten	Parallelweg zum Deich an der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße	
107				4		unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei	
108				4		unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei, Erschließung des Schweinekolks	
109				4		unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei, FWSZ I, Ersatz für die Wege 42, 86 und 97	
110	1	2				Bitumen	Umfahrung GÜST	
Teilbereich Mitte I (Zützen/Criewen)								
52	1					unbefestigt	Südlicher Weg in den Densenbergen von Criewen nach Stützkow	
53	1					unbefestigt	Nördlicher Weg in den Densenbergen von Criewen nach Stützkow	
54	1					unbefestigt	Verbindungsweg zwischen 52 und 53	
55	1					Bohlenpfad	Quellerlebnispfad	
56	1					unbefestigt	Schöneberger Weg, Abschnitt bei Criewen durch Schutzzone I, nicht in AEP	
Teilbereich Mitte II (Schöneberg/Stolpe)								
57	1	2	3	4	5	6	Bitumen	Ortsverbindungsstraße Schöneberg - Felchow (NLP-Bereich)
58	1	2					unbefestigt	Weg von Stützkow nach Neugalow, UWW (NLP-Bereich)
59	1	2		4			Decke ohne Bindemittel	Weg von Schöneberg nach Crussow (NLP-Bereich), frei für Anlieger
60	1	2		4			unbefestigt	Weg von Schöneberg nach Stolpe (NLP-Bereich), Aufgabe Forstwirtschaftsweg bei Ausweisung SZ I
61	1	2					unbefestigt	Weg Altgalow nach Stolpe, 2. Abschnitt (NLP-Bereich), frei für Kremser und Kutschen
62	1	2	3	4	5	6	Bitumen	Ortsverbindungsstraße von Crussow nach Stolpe (NLP-Bereich)
87				4			unbefestigt	Wirtschaftsweg bis Ausweisung Schutzzone I (Forstwirtschaft)
111	1	2	3			6	Natursteinpflaster	Ortsverbindungsstraße von Crussow nach Felchow (NLP-Bereich)
Teilbereich Süd (Stolpe/Gellmersdorf/Stolzenhagen)								
63	1	2	3	4		6	Pflaster	Ortsverbindung von Stolpe nach Gellmersdorf (NLP-Bereich), Naturstein- und Betonsteinpflaster
64	1	2					unbefestigt	1. Teilstück Rundweg Gellmersdorf, GGS
65	1	2				6	Betonsteinpflaster	2. Teilstück Rundweg Gellmersdorf, Zufahrt Waldfrieden, GGS, Versorgung
84	1	2				6	Natursteinpflaster	Zufahrt Sondernutzungsgebiet Stolpe (Pflaster vorgesehen)
Teilbereich Lunow-Stolper Trockenpolder								
66	1	2			5		Bitumen	Deichweg vom Querdeich bis Kreisgrenze UM/BAR, ONF
67	1	2		4	5		Betonspurplatten	Deichweg von Querdeich bis Beginn Bitumen Höhe Lunow
68	1	2		4	5		Bitumen	Deichweg von Ende Spurplatten bis Grenze NLP, teilweise ONF
69			3	4			unbefestigt	Wirtschaftsweg für Schutzzone II
70			3	4			Betonspurplatten	Wirtschaftsweg für Schutzzone II

Nr. NLP	Nutzungsarten					geplanter Ausbaugrad	Bemerkungen
	1	2	3	4	5		
71			3	4		unbefestigt	Wirtschaftsweg für Schutzzone II
72	1	2	3	4	5	Betonspurplatten	Weg von Stolpe zur Oder
73	1	2	3	4	5	unbefestigt	Weg von NLP-Grenze bis zum Oderdeich
74			3	4	5	Betonspurplatten	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei
75			3	4		unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei, Weg zur Instandhaltung der Pipelines
76				4		unbefestigt	Anglerpfad, nicht in AEP
77				4		unbefestigt	Anglerpfad, nicht in AEP
78				4		unbefestigt	Anglerpfad, nicht in AEP
79				4		unbefestigt	Anglerpfad, nicht in AEP
80				4		unbefestigt	Anglerpfad, nicht in AEP
81			3	4		Bitumen	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei
82				4		unbefestigt	Wirtschaftsweg für Berufsfischerei
83	1	2	3	4	5	Betonspurplatten (Brücke und Brücken- rampe Asphalt)	Weg zur Brücke Alt Galow
96			3			unbefestigt	Wirtschaftsweg für Schutzzone II, Abzweig von Weg 72

Abkürzungsverzeichnis:

NLP: Nationalpark Unteres Odertal
 ONF: Oder-Neiße-Fernradwanderweg
 AUNN: Aufgabe der Unterhaltung bei Nichtnutzung
 (Forderung des Entwurfs des PEPL)
 GÜST: Grenzübergangsstelle Schwedt
 UM: Landkreis Uckermark
 BAR: Landkreis Barnim
 UWW: Uferwanderweg
 GGS: Gebietswanderweg Geesow - Stolzenhagen
 AEP: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Unteres
 Odertal
 FWSZ I: Weg entfällt bei Ausweisung der Schutzzone I in
 diesem Bereich

Nutzungsart:

1 Fußweg
 2 Radweg
 3 Weg für Landwirtschaft/sonstige Nutzer
 4 Weg für gewerbliche Fischerei/Angelfischerei/Forst
 5 Hochwasserschutzanlage, Deichverteidigungsweg
 6 frei für alle Kfz

Fett geschriebene Nutzungsarten-Kennziffer:

**Weg entfällt nach Ausweisung der Schutzzone I in diesem
 Bereich für diese Nutzungsart**

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

112

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 4 vom 1. Februar 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Paragrafen).